

"Satzung des Vereins zur Förderung der Feuerwehr in Wanzleben e.V. "

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen "Verein zur Förderung der Feuerwehr in Wanzleben e.V."
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister mit Nummer VR 39278 eingetragen .
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stadt Wanzleben – Börde, Ortsteil Wanzleben.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des „Vereins zur Förderung der Feuerwehr in Wanzleben e.V.“ ist die Pflege und Förderung des Feuer – und Katastrophenschutzes sowie der Unfallverhütung und der Kultur in der Stadt Wanzleben- Börde, Ortsteil Wanzleben. Die Förderung der Kultur wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege des Feuerwehrwesens und Erhaltung der historischen Technik, Fortführen der Feuerwehrchronik
 - Betreuung und Förderung der Zusammenarbeit mit andern Organisationen, mit Behörden, Einrichtungen und Körperschaften
 - Unterstützung der Brandschutzerziehung und – aufklärung sowie der Jugendfeuerwehr im Ortsteil Wanzleben
 - Unterstützung der Aus- und Fortbildung und des feuerwehrtechnischen Erfahrungsaustausches durch Seminare und Lehrgänge
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des SatzungszweckesDie Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes erfolgt durch finanzielle Förderung der Ortsfeuerwehr Wanzleben. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln. Dies geschieht durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Dabei verfolgt er ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Er ist ein Förderverein im

Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Ortsfeuerwehr Wanzleben einsetzt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck und die Satzung anerkennt.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Förderndes Mitglied können unbescholtene natürliche oder juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die nächste

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt worden sein. Ist die Berufung eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Ortswehrleiter
 - e) dem Jugendfeuerwehrwart
 - f) dem Vorsitzendem der Alters- und Ehrenabteilung
 - g) dem Kassenwart
2. Die unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung eines Jahres- und Kassenberichtes
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitglieder

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt,
 - a) das Rechtsgeschäfte über 500 € für den Verein nur dann verbindlich sind, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
 - b) das der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln darf.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung ist ein Protokoll vom Schriftführer aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse des Abstimmungsergebnisses sowie die Unterschriften vom Schriftführer und Vorsitzenden enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Für die Verwahrung der finanziellen Mittel ist ein Bankkonto einzurichten.
3. Der Kassenwart hat über Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Zahlungsanordnungen des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, geleistet werden.
4. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für ein Jahr gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Kassen - und Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung von einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Schaukasten am Gerätehaus.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und die vorhergehenden Aussprachen einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

3. Soweit es die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn 1/5 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Vor Aushändigung des Vermögens an den Anfallberechtigten sind die §§ 47 ff. BGB zu beachten.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Fassung der Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Stadt Wanzleben – Börde, Ortsteil Wanzleben am 06.03.2010 beschlossen und tritt am 07.03.2010 in Kraft.